

DIE REIFEPRÜFUNG AM IAG

§ 1 --- Allgemeine Vorbemerkungen, Geltungsbereich und Termine

(1) Diese Bestimmungen gelten für das Instituto Austriaco Guatemalteco und treten mit dem Haupttermin 2004 in Kraft.

(2) Die im nachfolgenden Text aus Gründen der Vereinfachung verwendeten männlichen Formulierungen schließen die weiblichen Formulierungen ein.

(3) Die Reifeprüfung ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Jahresabschlusses im 5. Bachillerato und ihre erfolgreiche Ablegung somit Voraussetzung für die Graduierung am Instituto Austriaco Guatemalteco. Damit ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung eine notwendige Voraussetzung zum Besuch einer guatemaltekischen oder österreichischen Universität.

(4) Das Verhalten und das Erscheinungsbild der Kandidaten haben dem Stellenwert und Charakter der Reifeprüfung Rechnung zu tragen und entsprechend angemessen zu sein. Sowohl für die mündlichen als auch die schriftlichen Prüfungen ist die Schuluniform verpflichtend.

(5) Von der Schulleitung sind in jedem Schuljahr ein Haupt- und zwei Nebentermine für die Ablegung der Reifeprüfung wie folgt festzusetzen:

- a. Haupttermin: Klausurprüfungen in der 1. Septemberwoche, mündliche Teilprüfungen in der zweiten Septemberhälfte, frühestens zwei Wochen nach Abschluss der Klausurprüfungen;
- b. 1. Nebentermin: schriftliche Prüfungen zweite Oktoberwoche, mündliche Prüfungen nach Schulbeginn im Jänner
- c. 2. Nebentermin: nach Bedarf

§ 2 --- Zulassung und Anmeldung zur Reifeprüfung

(1) Zur Ablegung der Reifeprüfung im Haupttermin sind alle Kandidaten berechtigt, die in der fünften Klasse des Bachillerato in allen Gegenständen eine positive Jahresnote erhalten haben oder in höchstens einem Pflichtgegenstand mit weniger als 60 Punkten beurteilt worden sind. Im letztgenannten Fall hat der Kandidat im Rahmen des Haupttermins der Reifeprüfung eine Jahresprüfung aus dem betreffenden Unterrichtsgegenstand abzulegen, sofern dieser nicht Prüfungsgegenstand der Reifeprüfung ist.

(2) Wird ein Schüler in der fünften Klasse des Bachillerato in zwei Gegenständen mit weniger als 60 Punkten beurteilt, ist er nicht berechtigt, zur Reifeprüfung im Haupttermin anzutreten. Er ist jedoch berechtigt, im Rahmen des 1. Nebentermins in diesen beiden Gegenständen Jahresprüfungen abzulegen, sofern diese Gegenstände nicht Prüfungsfächer des Kandidaten sind. Wird eine Jahresprüfung negativ beurteilt, ist der Kandidat berechtigt, diese im nächsten Termin abzulegen

- (3) Wird ein Schüler in der fünften Klasse des Bachillerato in einem oder mehreren Fächern nicht beurteilt, ist er nicht berechtigt, zur Reifeprüfung anzutreten. Die weitere Vorgangsweise wird im Einvernehmen mit den guatemaltekischen Schulbehörden festgelegt.
- (4) Wird ein Schüler im 5. Bachillerato in drei oder mehr Gegenständen mit weniger als 60 Punkten beurteilt, ist er weder zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen noch zur Zulassung zur Reifeprüfung berechtigt. Er ist zur Wiederholung des 5. Bachillerato im darauffolgenden Schuljahr berechtigt, selbst wenn er schon eine Klasse der Secundaria wiederholt hat.
- (5) Die Anmeldung zum Antritt zur Reifeprüfung erfolgt in der ersten Kalenderwoche des zweiten Semesters schriftlich beim Schulleiter. Gleichzeitig mit der Anmeldung hat der Kandidat die von ihm gewählten Gegenstände der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. In den naturwissenschaftlichen Fächern (Biologie, Chemie, Mathematik und Physik) muss die Anmeldung zur Reifeprüfung bis zum 1. April schriftlich in der Direktion erfolgen.
- (6) Wenn ein Schüler den Klausur- oder mündlichen Prüfungen fernbleibt, dann entscheidet die Prüfungskommission über die weitere Vorgangsweise. Ist die Abwesenheit des Kandidaten gerechtfertigt, dann wird die Kommission versuchen, dem Kandidaten ein Antreten im gleichen Prüfungstermin zu ermöglichen.

§ 3 --- Umfang der Reifeprüfung

- (1) Die Reifeprüfung hat zu umfassen:
- a. einen schriftlichen Teil, bestehend aus den Klausurarbeiten
 - b. einen mündlichen Teil, bestehend aus den mündlichen Teilprüfungen
- (2) Im Rahmen der Reifeprüfung sind auch allenfalls Jahresprüfungen abzulegen. Wenn die gegenständlichen Bestimmungen nicht Anderes anordnen, gelten die Bestimmungen für die Reifeprüfung.

§ 4 --- Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungsgegenstände

- (1) Die Prüfungsgegenstände gemäß § 5 und 6 haben den gesamten Lehrstoff der Secundaria der betreffenden Unterrichtsgegenstände zu umfassen.
- (2) Im Falle einer Jahresprüfung beschränkt sich der Prüfungsstoff auf den Lehrstoff des 5. Bachillerato.

§ 5 --- schriftliche Reifeprüfung

(1) Der schriftliche Teil der Reifeprüfung hat Klausurarbeiten in folgenden Prüfungsgegenständen zu umfassen:

- a. Idioma Español y Literatura (Area de Letras)
- b. Deutsch oder Englisch, nach Wahl des Kandidaten
- c. Mathematik
- d. Gegebenfalls ein vom Schüler nicht gewählter zusätzlicher Gegenstand, in dem der Schüler eine Jahresprüfung abzulegen hat, sofern in diesem Gegenstand Schularbeiten vorgesehen sind.

(2) Für die Klausurarbeiten hat die Arbeitszeit einheitlich vier Stunden (240 Minuten) zu betragen. Die Dauer der schriftlichen Jahresprüfung beträgt 100 Minuten.

§ 6 --- mündliche Reifeprüfung

(1) Der mündliche Teil der Reifeprüfung hat je eine mündliche Prüfung aus jeder einzelnen der folgenden Gruppen von Prüfungsgegenständen zu umfassen:

- a. Ciencias Sociales (Estudios Sociales e Historia del Arte)
- b. Deutsch oder Englisch, nach Wahl des Kandidaten
- c. Mathematik oder Physik oder Chemie oder Biologie, nach Wahl des Kandidaten

(2) Der Kandidat ist berechtigt, zur mündlichen Prüfung anzutreten, wenn die Klausurprüfung erfolgreich beendet ist oder nicht mehr als eine Klausurarbeit der Klausurprüfung mit weniger als 60 Punkten beurteilt wurde. Handelt es sich dabei ausschließlich um ein Prüfungsgebiet der schriftlichen Klausurarbeit, hat der Kandidat bei der mündlichen Prüfung eine zusätzliche mündliche Teilprüfung in diesem Prüfungsgebiet abzulegen. Wurden zwei oder mehr Klausurarbeiten der Klausurprüfung mit weniger als 60 Punkten beurteilt, so ist die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung mit "nicht bestanden" festzusetzen. Der Kandidat ist jedoch zum nächsten Prüfungstermin zuzulassen.

(3) Auf Wunsch des Schülers, der in zwei oder mehr Klausurprüfungen mit weniger als 60 Punkten beurteilt wurde, kann diesem in den anderen Fächern das Antreten zur mündlichen Prüfung im selben Prüfungstermin gestattet werden.

(4) Im Rahmen des mündlichen Teiles der Reifeprüfung sind gegebenenfalls weiters abzulegen:

- a. eine Prüfung in jenem Prüfungsgegenstand, in dem die Klausurarbeit negativ beurteilt wurde, und dieser Gegenstand nicht ohnehin Bestandteil der mündlichen Reifeprüfung des Kandidaten ist;
- b. eine mündliche Jahresprüfung.

§ 7 --- Aufgabenstellungen und Prüfungsvorgang

(1) Die Aufgabenstellungen sind wie folgt zu bestimmen:

- a. für die einzelnen Prüfungsgebiete der Klausurprüfung (Klausurarbeiten) auf Vorschlag des Prüfers durch den Schulleiter,
- b. für die einzelnen Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung (mündliche Teilprüfungen) durch den Prüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission,
- c. für Jahresprüfungen durch den Prüfer.

(2) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass der Kandidat bei der Lösung der Aufgaben seine Kenntnisse des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten, sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen kann.

(3) Die mündliche Prüfung ist öffentlich und vor der jeweiligen Prüfungskommission abzulegen. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung. Der Schulleiter hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen.

§ 8 --- Durchführung der Klausurarbeiten

(1) Der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der Klausurarbeiten notwendigen Vorkehrungen, wie die Einteilung der Lehrer zur Aufsichtsführung in jedem Prüfungsraum, zu treffen; dabei ist die Zahl der Kandidaten zu berücksichtigen. Die Prüfungsräume sind zu kontrollieren und außerhalb der Prüfungszeit abzuschließen. Weitere von den Kandidaten benützte Räumlichkeiten sind ebenfalls zu kontrollieren. Der Bereich der Schule, in dem die Reifeprüfung stattfindet, ist nach Möglichkeit für Personen, die am Prüfungsgeschehen oder an der Überwachung des geordneten Ablaufs der Reifeprüfung nicht beteiligt sind, zu sperren.

(2) Die bei den Klausurarbeiten zu verwendenden Hilfsmittel werden vom Prüfer einvernehmlich mit dem Schulleiter festgelegt. Die Schüler werden vor der Anmeldung darüber informiert.

(3) Der Prüfer hat für die Klausurarbeit einen Sitzplan zu erstellen. Befinden sich die Kandidaten mehrerer Prüfer in einem Prüfungsraum, hat die Erstellung des Sitzplans einvernehmlich zu erfolgen. Der Sitzplan ist erst unmittelbar vor Prüfungsbeginn bekanntzugeben.

(4) Die Kandidaten sind vor Beginn der Klausurarbeit auf die Folgen der Verwendung unerlaubter Hilfen und Hilfsmittel und auf die Folgen der Beeinträchtigung der Selbständigkeit der Leistungen eines anderen Kandidaten ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Für die Klausurarbeit muss ein besonders gekennzeichnetes Papier, das der Kandidat unmittelbar nach der Ausgabe mit seinem Namen zu versehen hat, verwendet werden.

(6) Vor Beginn jeder Klausurarbeit hat der Schulleiter oder im Falle seiner Verhinderung ein von ihm beauftragter Vertreter in Gegenwart der Kandidaten und des aufsichtsführenden Lehrers den Umschlag mit den Prüfungsaufgaben zu öffnen.

(7) Die Aufgabenstellung ist den Kandidaten in Abschrift vorzulegen. Die für die Mitteilung der Aufgabenstellung verwendete Zeit ist in die Arbeitszeit nicht einzurechnen.

(8) Vorgetäuschte Leistungen (z.B. unter Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen) sind nicht zu beurteilen; in diesem Fall ist die betreffende Klausurarbeit im nächstfolgenden Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen. Der Kandidat darf zu einer etwaigen mündlichen Prüfung in dem betreffenden Gegenstand im gleichen Prüfungstermin nicht antreten, er ist aber berechtigt, die anderen noch ausstehenden Prüfungen im laufenden Termin abzulegen. Die vom Kandidaten verwendeten unerlaubten Hilfsmittel sind dem Prüfungsprotokoll anzuschließen.

(9) Beeinträchtigt ein Kandidat die Selbständigkeit der Leistungen eines anderen Kandidaten, so ist gegen ihn gemäß § 8 (8) vorzugehen.

(10) Das Verlassen des Prüfungsraumes während der Klausurarbeit ist nur in dringenden Fällen und nur einzeln zu gestatten. Die Abwesenheit der Schüler ist unter genauer Zeitangabe in der entsprechenden Liste zu vermerken. Das Verlassen jenes Teiles des Schulgebäudes, in dem die Klausurarbeit stattfindet, ist den Kandidaten vor Ablieferung der Klausurarbeit nicht gestattet.

Bis zum Abschluss der Prüfung dürfen weder Arbeiten noch Teile davon oder Abschriften aus dem Prüfungsraum fortgenommen werden.

(11) Jeder Kandidat hat nach Beendigung der Klausurarbeit seine Arbeit, alle Entwürfe, Unterlagen und Aufzeichnungen einschließlich des zur Verfügung gestellten Papiers abzugeben. Nach Abgabe der Klausurarbeit hat der Kandidat jenen Teil des Schulgebäudes, in dem die Klausurarbeit stattfindet, unverzüglich zu verlassen.

(12) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist vom jeweils aufsichtsführenden Lehrer für jede Klasse ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Prüfungszeit sowie die Namen der Kandidaten in der Reihenfolge, in der sie die Klausurarbeit abgeben, vermerkt sind. In diesem Protokoll sind jeweils die Abgabezeit, die Anzahl der Beilagen sowie etwaige Vorkommnisse festzuhalten. Auf einer gesonderten Liste sind unter genauer Zeitangabe die Namen der Kandidaten festzuhalten, die den Prüfungsraum während der Arbeitszeit verlassen.

(13) Tritt ein unvorhergesehenes Ereignis ein, das den ordnungsgemäßen Ablauf einer Klausurarbeit nicht zulässt, so ist diese Klausurarbeit unverzüglich abubrechen. In diesem Fall ist die Klausurarbeit im selben Prüfungstermin zu wiederholen.

(14) Die Reihenfolge der Klausurarbeiten ist vom Schulleiter entsprechend den organisatorischen Erfordernissen festzulegen und den Kandidaten spätestens eine Woche vor Beginn der Klausurprüfung bekanntzugeben.

(15) Mit der Entgegennahme der Angabe der Klausurarbeiten und der Aufgabenstellung der mündlichen Prüfungen erklärt sich der Kandidat bereit und fähig, die Prüfungen abzulegen. Eine nachträgliche Erklärung von Prüfungsunfähigkeit wird nicht akzeptiert.

§ 9 --- Durchführung der mündlichen Teilprüfungen

- (1) Im Haupttermin hat der mündliche Teil der Reifeprüfung frühestens zwei Wochen nach dem Abschluss der Klausurarbeiten zu beginnen.
- (2) In der unterrichtsfreien Zeit zwischen der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung im Haupttermin sind Arbeitsgruppen einzurichten, an denen die Kandidaten teilnehmen können.
- (3) Die Einteilung der Kandidaten auf die einzelnen Prüfungshalbtage, sowie die Reihenfolge der einzelnen mündlichen Teilprüfungen ist vom Schulleiter oder seinem Beauftragten vorzunehmen und durch Anschlag in der Schule spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Dem Kandidaten sind in jedem Prüfungsgebiet drei verschiedenartige und voneinander unabhängige Aufgaben schriftlich vorzulegen. Eine Aufgabenstellung davon ist die Spezialfrage, zwei Aufgabenstellungen sind Kernfragen. Impulse aller Art und praktische Demonstrationen können in die Prüfung integriert werden.
- (5) Der Kandidat hat die Spezialfrage zu beantworten, sowie eine der zwei vorgelegten Kernfragen, wobei er in Bezug auf die Kernfragen eine freie Wahl zu treffen hat.
- (6) Hat ein Kandidat aufgrund einer negativen Beurteilung in einem schriftlichen Prüfungsgebiet eine zusätzliche mündliche Prüfung abzulegen, so sind ihm drei Kernfragen vorzulegen, aus denen er zwei frei zu wählen und zu beantworten hat.
- (7) Im Rahmen der mündlichen Jahresprüfung erhält der Kandidat zwei Fragen, die er beide zu beantworten hat.
- (8) Zur Vorbereitung auf jede Teilprüfung ist jedem Kandidaten eine angemessene Frist, mindestens jedoch 20 Minuten, einzuräumen.
- (9) Für jede einzelne Teilprüfung ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung eines sicheren Urteils über die Kenntnisse des Kandidaten erforderlich ist. Die Prüfungszeit darf für eine Teilprüfung 15 Minuten nicht überschreiten und 5 Minuten nicht unterschreiten. Die Begrenzung der Prüfungszeit obliegt dem Prüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden.
- (10) Der Vorsitzende ist berechtigt, die Prüfungsdauer für die erste vom Kandidaten behandelte Aufgabe zu begrenzen. Der Vorsitzende ist weiters berechtigt, sich an den mündlichen Teilprüfungen im Zusammenhang mit den vom Prüfer gestellten Fragen zu beteiligen. Zusatzfragen von anderen Mitgliedern der Prüfungskommission haben keinen Einfluss auf die Beurteilung.
- (11) Zur selben Zeit darf von der Prüfungskommission nur ein Kandidat geprüft werden, doch können während der mündlichen Teilprüfung eines Kandidaten Aufgaben an andere Kandidaten zur Vorbereitung ausgegeben werden.

(12) Die bei den mündlichen Prüfungen zu verwendenden Hilfsmittel werden vom Prüfer einvernehmlich mit dem Schulleiter festgelegt. Siehe Punkt 8/2.

(13) Bedient sich ein Kandidat bei der Lösung einer Aufgabe unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen, ist die betreffende Teilprüfung nicht zu beurteilen und in einem der darauffolgenden Prüfungstermine mit neuer Aufgabenstellung abzulegen. Der Kandidat hat aber die Möglichkeit, die anderen noch ausstehenden Prüfungen im nächsten Prüfungstermin abzulegen.

(14) Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung schwerwiegend beeinträchtigen, ist § 8 (13) sinngemäß anzuwenden.

§ 10 --- Beurteilung der Teilprüfungen und Gesamtbeurteilung

(1) Grundlage für die Beurteilung der Leistungen bei der Reifeprüfung, sowohl in den Klausurarbeiten als auch in den mündlichen Teilprüfungen, sind die vom Kandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgegenstandes, die hierbei gezeigte Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten, sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes.

(2) Die Leistungen des Kandidaten bei den einzelnen Klausurarbeiten und bei den einzelnen mündlichen Teilprüfungen sind auf Grund eines Antrages des Prüfers von der jeweiligen Prüfungskommission zu beurteilen. Die mündliche Jahresprüfung kann nur dann positiv beurteilt werden, wenn der Kandidat beide Aufgaben mit mindestens 60 Punkten abschließt.

(3) Die Beurteilungen der Klausurarbeiten sind den Kandidaten spätestens 2 Arbeitstage nach Abschluss der letzten Klausurarbeit bekanntzugeben. Die Beurteilungen der mündlichen Teilprüfungen sind den Kandidaten am Ende des Prüfungshalbtages mitzuteilen.

(4) Die Gesamtbeurteilung der Leistungen bei der Reifeprüfung (Maturanote) hat die Prüfungskommission wie folgt festzusetzen: Wenn ein Kandidat in einem Gegenstand nur schriftlich oder nur mündlich angetreten ist, so gilt die Beurteilung der betreffenden Teilprüfung zugleich als Maturanote. Wenn ein Kandidat in einem Gegenstand schriftlich und mündlich angetreten ist, so gilt als Maturanote das arithmetische Mittel dieser beiden Beurteilungen. Bei positiver mündlicher Prüfung und einem etwaigen Mittelwert unter 60 ist die Schlussnote mit 60 Punkten festzusetzen. Bei negativer mündlicher Teilprüfung ist die Maturanote ohne Ansehen der Note der Klausurarbeit negativ. In diesem Falle ist als Gesamtbeurteilung der Reifeprüfung das Ergebnis der mündlichen Prüfung festzusetzen.

(5) Die Endnoten für das Reifeprüfungszeugnis sind von der Prüfungskommission wie folgt festzusetzen: In Gegenständen, in denen der Kandidat nicht zur Reifeprüfung angetreten ist, ist die Jahresnote des 5. Bachillerato zugleich die Endnote im Reifeprüfungszeugnis. In allen Gegenständen, in denen der Kandidat eine positive Maturanote erreicht hat, ist das arithmetische Mittel zwischen Maturanote (Abs. 4) und Jahresnote des 5. Bachillerato als Endnote festzusetzen. Eine negative Maturanote ist ohne Ansehen der Jahresnote zugleich die Endnote im Reifeprüfungszeugnis. Bei positiver Reifeprüfungsnote und einem etwaigen Mittelwert unter 60 ist die Endnote mit 60 Punkten festzusetzen. Bei einer Jahresprüfung im Rahmen der Reifeprüfung bleibt die Jahresnote außer Betracht.

(6) Die Beurteilung der Leistungen bei der Jahresprüfung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung von § 10 (2) wobei der Lehrer des betreffenden Pflichtgegenstandes in der betreffenden Klasse (Prüfer der Jahresprüfung) stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission ist. Bei positiver Beurteilung der Jahresprüfung ist die negative Beurteilung der Jahresleistung soweit einzubeziehen, dass die neu festzusetzende Jahresbeurteilung jedenfalls mit 60 Punkten, höchstens jedoch mit 69 Punkten festgesetzt werden kann. Die Maturanote wird dann entsprechend den Paragraphen § 10 (4) und § 10 (5) erstellt.

(7) Auf Grund der gemäß § 10 (4) bis (6) festgesetzten Beurteilungen wird über die Gesamtbeurteilung entschieden. Ein Kandidat hat „nicht bestanden“, wenn ein oder mehrere Unterrichtsgegenstände mit weniger als 60 Punkten beurteilt werden. Ein Kandidat hat „bestanden“, wenn alle Unterrichtsgegenstände mit mindestens 60 Punkten beurteilt werden. Dabei ist zu unterscheiden:

- a. „Ausgezeichnet“: Notenschnitt von mindestens 95 Punkten in allen Gegenständen
- b. „Sehr gut“: Notenschnitt von mindestens 90 - 94
- c. „Gut“: Notenschnitt von mindestens 80 - 89

(8) Die Beurteilung der Leistungen erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(9) Das Reifeprüfungsprotokoll mit allen darin aufzunehmenden Beurteilungen ist vom Vorsitzenden sowie von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.

§ 11 --- Prüfungskommissionen

(1) Der mündliche Teil der Reifeprüfung ist in zwei Teilen vor zwei getrennten Prüfungskommissionen abzulegen.

(2) Vorsitzender der Prüfungskommission I ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter AHS-Lehrer. Mitglieder dieser Prüfungskommission sind der Klassenvorstand sowie die Prüfer der in § 6 (1) b. und c., sowie gegebenenfalls § 6 (2) genannten Gegenstände. Vor der Prüfungskommission I sind die mündlichen Prüfungen in ebendiesen Gegenständen abzulegen.

(3) Die Prüfungskommission II ist für die Durchführung aller Prüfungen der in § 6 (1) a., sowie gegebenenfalls § 6 (2) genannten, auf Spanisch unterrichteten Gegenstände zuständig. Ihr Vorsitzender ist der Technische Direktor oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer. Mitglieder dieser Prüfungskommission sind der Klassenlehrer des betreffenden Prüfungsgegenstandes (Prüfer) und zwei weitere, vom Schulleiter ernannte Lehrer.

(4) Ist ein Mitglied einer Prüfungskommission verhindert, hat der Vorsitzende einen Vertreter zu bestellen.

(5) Die Prüfungskommission entscheidet die Note mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Der Vorsitzende entscheidet im Falle der Stimmgleichheit.

§ 12 --- Eingaben an das Ministerium für Erziehung

- 1) Für die offiziellen Eingaben an das Ministerium für Erziehung am Ende des Unterrichtsjahres gelten die Endnoten im Reifeprüfungszeugnis (Paragraphen § 10 (5) und § 10 (6)).
- 2) Falls ein Schüler zum Zeitpunkt der Eingabe der Noten am Ende des Schuljahres die Reifeprüfung in einem oder mehreren Gegenständen noch nicht positiv abgeschlossen hat, ist in diesem Gegenstand bzw. diesen Gegenständen grundsätzlich 40 Punkte als Endnote einzugeben.
Erst nach positivem Abschluss der Reifeprüfung in einem der nächsten Termine sind die Eingaben nach Paragraph § 12 (1) zu veranlassen.

Erste Ausgabe vom 15. März 1993 (Dr. Reinhold Hofstätter und Dr. Günter Kohlfürst)

Erste Überarbeitung vom 18. Juli 1994 (Mag. Friedrich Baaz)

Zweite Überarbeitung vom 27. Mai 2004 (unter maßgeblicher Beteiligung von Mag. Gerhard Sihorsch und Mag. Michael Peitler)

Änderung zur Zweiten Überarbeitung vom 27. Mai 2004 am 22. Jänner 2010 (Mag. Michael Peitler)

Maturabestimmungen

Guatemalteco